

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am **26. Februar 2008** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Gottmadingen stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Zur Straße gehören die in § 2 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg aufgeführten Bestandteile.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren werden in gesonderten Richtlinien des Gemeinderates (Anlage 1) festgelegt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren anlässlich von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen werden in gesonderten Richtlinien des Gemeinderates (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach Abs. 1 ist nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis oder Ausnahmegegenehmigung für die Sondernutzung erforderlich ist oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Die Erlaubnisfreiheit regelt nicht gleichzeitig die Gebührenfreiheit.

#### **§ 4**

##### **Räumliche Einschränkung der Sondernutzung**

- (1) Warenauslagen, Warenstände oder die gewerbliche Darbietung oder Anpreisung von Waren in sonstiger Weise sind nur im Zusammenhang mit den bereits ausgeübten Laden-/Gaststättennutzungen zulässig und zwar nur vor dem jeweiligen Geschäft bzw. Gaststätte. Diese Regelung gilt nicht für festgesetzte Märkte.
- (2)
- a) Bei Läden, Straßencafés und –gaststätten darf die Nutzung die seitliche Gebäudekante nicht überschreiten.
- b) Bei den übrigen Nutzungen nach Abs. 1 darf die Gesamtnutzungsfläche insgesamt 6 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- c) Sondernutzungen dürfen außerdem nur in dem Umfang ausgeübt werden, dass ein durchgehender Streifen von 1,50 m Breite zur Benutzung für die Fußgänger frei bleibt.
- (3) Es können Sondernutzungsflächen zugelassen werden, für die die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht gelten.

#### **§ 5**

##### **Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung**

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei der Gemeinde Gottmadingen zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis nach anderen Vorschriften erteilt wird (vgl. § 2 Abs. 2) . Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen.
- (2) In den Sondernutzungsgebühren sind Verwaltungsgebühren nicht erhalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen sowie der Überwachung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gottmadingen; dabei können auch für die Amtshandlungen in Zusammenhang mit erlaubnisfreien Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

(4) Keine Gebühren werden erhoben, wenn sich die Straßenbenutzung gem. § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

(5) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände erhalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.

## **§ 7**

### **Gebührenfestsetzung**

(1) Die Sondernutzungsgebühren und die Verwaltungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Höhe der Gebühr nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindgebrauch und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung bestimmt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Fläche und der Einwirkung auf den Gemeingebrauch anderer sowie der Verkehrsbedeutung der Straße.

(3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen bzw. bei Plakaten nach der Anzahl festgesetzt.

(4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

(5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

## **§ 8**

### **Änderung der Berechnungsgrundlage**

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger,

b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn nicht der Gebührenschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einschließenden Genehmigung. Bei unerlaubter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (4) Wird eine unbefugt ausgeübte Sondernutzung nachträglich erlaubt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Diese Gebührenschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 2. Januar fällig.

## **§ 12**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den sie berechnet ist oder macht der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch, so wird der entsprechende Teil der Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn er mindestens 10 € beträgt und der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird. Hierbei werden jedoch angefangene Monate nicht berücksichtigt.
- (2) Ist die Dauer der Sondernutzung unbestimmt, so sind begonnene Nutzungsjahre voll anzurechnen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 13**

### **Alte Rechte und Befugnisse**

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebräuchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn die Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gilt.

## **§ 14**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2005 außer Kraft.

Gottmadingen, 6. März 2008

Dr. Michael Klinger  
Bürgermeister

## - Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr Euro
1.	Anbieten von Waren und Leistungen gegen Entgelt, Verkaufswagen und vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände, Lagern und Aufstellen zum Verkauf	täglich	25 – 100
2.	Ausstellungen je m <sup>2</sup> Fläche	täglich	5
3.	Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen zur Erstellung, zur Unterhaltung oder zum Abbruch von Bauten je angefangene m <sup>2</sup>	monatlich	2 – 5
4.	Automaten, Warenauslagen, Schaukästen und andere Werbeanlagen, die auf Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind, wenn sie mehr als 2 m <sup>2</sup> der Gehwegs- bzw. Verkehrsfläche in Anspruch nehmen Je angefangenen m <sup>2</sup> Grundfläche		
	Automaten	jährlich	180
	Schaukasten u. a. Werbeanlagen	jährlich	60
	Warenauslagen	jährlich	120
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangene m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	monatlich	3 – 10
6.	Be- und Entladevorrichtungen, Einwurfschächte und ähnliche Einrichtungen je angefangene m <sup>2</sup> Grundfläche	jährlich	120
7.	Gewerbliche Veranstaltungen, zu deren Durchführung die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	Täglich	5 – 1.000
8.	Anbringen von Werbeplakaten je Veranstaltung	bis 10 Stück	20
		bis 20 Stück	30
		über 20 Stück	40
9.	Sonstige Sondernutzungen	Jährlich	20 – 1.000

## - Gebührenfreie Sondernutzung -

1. Fernsprechkäuschen und Briefkästen der Bundespost sowie ähnlichen Einrichtungen,
2. Fahnen, Masten, Mai- und Narrenbäume und ähnliches anlässlich von Festen im allgemeinen Interesse,
3. Brauchtumsveranstaltungen.